Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **52 (1901)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Neuenburg, vom 4.—7. August 1901.

Sonntag den 4. August:

Von 3 Uhr nachmittags an: Verabfolgung der Festkarten und Anweisung der Quartiere im Hôtel des Alpes, gegenüber dem Bahnhof.
Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung.

Montag den 5. August:

Morgens 7 Uhr: Sitzung im Schloß.
Mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.
Nachm. 3 Uhr: Dampfschiffahrt.
Abends 8 Uhr: Freie Vereinigung.

Dienstag den 6. August:

Morgens 8 Uhr: Abfahrt nach Noiraigue. — Exkursion nach dem Creux-du-Van.
Mittags 1 Uhr: Mittagessen in der Ferme Robert.

Mittwoch den 7. August:

Exkursion in die Gemeindewaldungen von Couvet und St. Sulpice.
Mittags 12 Uhr: Mittagessen auf dem „Neuenburger Rigi."
Von 2 Uhr nachmittags an: Heimreise vom Bahnhof in Fleurier aus.

Neuenburg, im Juni 1901.

Das Lokal-Komitee.

P. S. Detaillierte Programme werden den Versammlungsbesuchern bei ihrer Ankunft zugestellt werden.

Protokoll der Versammlung des Schweiz. Forst-Vereins in Stans, vom 19.—21. August 1900.

Aus allen Gauen unseres lieben Vaterlandes zogen am Abend des 18. August die Heger und Pfleger des grünen Waldes nach dem Lande Winkelrieds, wo ihnen ein warmer Empfang zu teil wurde. Rasch ging unter der tüchtigen Leitung des Quartierkomitees der Bezug der Quartiere für die in unerwartet hoher Zahl eingetroffenen Festgäste vor sich. Die Feldmusik Stans brachte Abends zu Ehren der Gäste ein Ständchen dar

vor dem Winkelriedsdenkmal, das in den Zwischenpausen durch Feuerwerk in verschiedenen Farben beleuchtet wurde. Dadurch kam in die Gäste und einheimische Bevölkerung die eigentliche Feststimmung. Die Teilnehmer versammelten sich hernach zu einer geselligen Vereinigung im „Winkelried".

Am 19. August früh um 7 Uhr wallten die Grünen zum Theater, das in einen Sitzungssaal umgewandelt war, und hier eröffnete der Präsident des Lokalkomitees, Herr Landammann Businger, die Versammlung mit folgenden Worten:

Verehrte Versammlung!

Dem Lande Nidwalden wird heute die Ehre zu teil, in seiner Residenz den Schweiz. Forstverein zu seiner Jahresversammlung zu empfangen, und dem Sprechenden die Ehre, ihn zu begrüßen und seine Versammlungen zu leiten.

Deshalb entbiete ich Ihnen Gruß und herzlichen Willkomm unserer Regierung und namentlich unserer Forstkommission, sowie der Bevölkerung von Stans und des ganzen Kantons.

Wenn man einen werten Gast auf Besuch erwartet, so bereitet man sich schon lange vorher auf seinen Empfang vor; man putzt und scheuert innen und außen, man fegt in allen Ecken, und manches, das unvermerkt beiseite stand, wird ans Tageslicht gezogen und erhält einen neuen Lack — alles muß Parade machen. So ging es auch unserer Forstkommission und unserm Oberförster. Was nun alles der Oberförster mit seinen Getreuen leistete, das will ich nicht verraten. Die Forstkommission aber gibt sich der Hoffnung hin, und ich darf sicher annehmen, mit Recht, — daß die schweizerischen Forstmänner, durch ihren Beruf schon an Strapatzen und Entbehrungen gewöhnt, mit dem wenigen, das wir ihnen zu bieten vermögen, vorlieb nehmen und uns mit ihrer Gegenwart beehren, nicht etwa in der Absicht, uns ins Examen zu nehmen, sondern die Tage der Erholung in einer Gegend mit uns zuzubringen, wo der Verein noch nie getagt hat.

Daneben dürfte es Ihnen vielleicht von Interesse sein, zu vernehmen, wie unsere Behörden das Forstwesen pflegten zu einer Zeit, wo es noch nicht unter der Obhut des Bundes stand.

Von dem Gesamtareal unserer Waldungen ca. 7000 ha. sind noch große Flächen einerseits felsigen, geröllhaltigen oder sumpfigen Bodens, welche den Wald kaum aufkommen lassen, anderseits bedroht und verheert durch Lawinen, Rutschungen, Vergandungen, Bäche; vielerorts stehen der richtigen Bewirtschaftung und Nutzung die Schwierigkeiten in den Weganlagen entgegen, und dazu gesellt sich ein Klima mit langandauerndem Winter, großen Schneemassen 2c.; gewiß alles Gründe, bei der Beur-

teilung unserer forstwirtschaftlichen Verhältnisse einen andern Maßstab anzulegen als im Hügellande.

In die große wirtschaftliche Bedeutung des Waldes, sowohl hinsichtlich des Wohlstandes der Bevölkerung im allgemeinen, als auch hinsichtlich Schutz gegen Verheerungen durch Bäche, Lawinen, Steingerölle hatten auch in unserm Lande schon in frühesten Zeiten die maßgebenden Behörden Einsicht, und von deren ängstlichen Fürsorge für die Erhaltung der Waldbestände sprechen eine große Anzahl von Gesetzen und Strafandrohungen von alten Zeiten her. Die älteste Maßregel, getroffen zum Schutze des Waldes, war der Bann; es durfte gar kein Holz auf eine gewisse Anzahl Jahre oder höchstens für den sog. Hausgebrauch geschlagen werden.

Dem Frauenkloster in Engelberg wurde am 1. Mai 1378 von Rudolf Meier ein Wald zu Rickenbach geschenkt mit der Bestimmung:

„und ist min meinunge, das die obgenannten meisterin und convent noch ir nachkommen nieman sullent günnen noch erlouben weder umb phenninge noch umb bette darinne Holtz ze howendé, denne alleine den lehenlüten, die die güter in dem Hof buwent und uf den gütern sitzent, also das die selben ouch nüt me howent, denne zu den gütern nutz und notdurft. Fügte sich aber das darüber ieman das Holtz hüwe oder wuostete, wer der were, den sullent die vorgenannten meisterin und convent angriffen und bekümbern mit geistlichem und weltlichem gerichte und iren schinbaren ernst darzu tuon alle zit, das das vorgenannte Holtz unverwuostet und dem Hofe ze Hilffe in guoten eren blibe“.

Am 1. März 1415 kommen im Namen der Kirchhöve Buochs Klaus Achermann ab Bürgen, Jenni in der Matt von Buochs und Jenni Lussi von Beggenried zu Landammann Heinrich Zelger, der zu Stans öffentlich zu Gericht sitzt, und lassen das Holz der „innern und ussern Nas“ bannen.

Landrechtsbrief von 1456. „Och so ist berett ob jeman unsers Holtz hüwe inn den Seefuren von Nas untz (= bis) an den Kilchweg an Bürgenstad und dannenhin untz gen Buochs von Buochs hin untz in Rütinen, als die Zeichen das uswysent, soll ietlicher vervallen sin umb zechen pfunt, als menger landman in darum beclagt“.

Als eine weitere Maßregel, den Holzschlag zu beschränken, erachtete man das Verbot, die Fremden Holz schlagen zu lassen, dann das Ausfuhrverbot und das Zugrecht auf das außer Land verkaufte Holz.

Gemäß Landbuch von 1623 durfte in den Bann- und Hochwäldern nur Brennholz und in einigen auch Schindel- und Sagholz gehauen werden, aber nur von Landleuten und nicht von Fremden, auch durfte kein Holz aus diesen Wäldern außer Lands verkauft werden ꝛc.

Landbuch von 1623 (resp. 1692).
Von Buos in Ban und Hochwälden Holtz zehauwen.

Es soll us unseren Ban undt Hochwälden alss Loppen und Hinderberg, Brönnwaldt, Brunniswaldt und Steinalperwaldt nieman kein Holtz hauwen vorbehalten Brennholtz und us dem Brönnwaldt, Brunniswaldt undt Steinalperwaldt Schindelholtz und Saghöltzer, die Landleüt, aber die Frömbden gar nit by zechen pfunden ze buoss undt soll kein Landtman aus den gefreiten Wälden kein Brönnholtz aussert Landt verkauffen bey 10 Gulden Buoss, so einer auch in ermelten Wälden mehr niderhüwe oder mit Rinden schlissen verderbte, dass er wüsste dannen zue bringen, der verfalt von jedem Stock 5 ℔ zu Buoss laut gesessnem Landraths den 24. Aprellen anno 1628 auch an nachfolg. Nachgemeint bestätiget.

Wan aber einer Bauwholtz alss Thannen, Esch und Eichen, Hen, Arffen und Ilmen darin zue hauwen begehrte und desse mangelbar were, dess soll mit Erlaubnuss des Herren Landtammanss beschechen mögen, doch möchte einer so unzimlich undt mehr dan ihme bewilliget noch von Nothen hauwen, wurdent mein Herren einen nach seinem Verdienen straffen. Ob aber ein Ürti uss iro Wälden was Brenholtz ist, ussrets Landt verkauffen wölte, will man nach Billigkeit nit vor sein, jedoch so ein Landtman dessen mangelbar und keüffig were, so soll man es ihme billichen vorauss umb ein zimlichess und billichs werden lassen, wass aber Bauwholtz ist alss obvermelt, dass soll niemandss weder uss seinem eigenen noch gemeinen Wälden usserts Landt verkauffen bey meiner Herren Buoss.

Als eine neue Erschwerung des Holzens kam im Jahre 1676 hinzu, daß für das Schlagrecht in den Bannwäldern ein Luoder bezahlt werden mußte „das gesetzte Luoder" und wenn einer das bewilligte Holz innert Jahresfrist nicht fällte, so durfte er es nimmer fällen. Die Fürsorge des Staates erstreckte sich um diese Zeit nicht nur auf Holz im Walde gewachsen, sondern auch auf Fruchtbäume und hauptsächlich Nußbäume. 1763 und 1766 wurde erkannt: „Damit keine Nußbaumladen zu Büchsenschäften gesägt und außer Land verkauft werden, so sollen inskünftig keine Nußbaumladen dicker als 1½" gesägt werden". 1781 kam das Verbot, Geißen, Schafe und Schweine laufen und überweiden zu lassen. Den Ürtenen war es immerhin anheimgestellt, Schmalvieh in ihren Wäldern zu dulden oder daraus zu bannen; „falls aber jemand verlangen würde, Geiß laufen lassen zu können, soll solcher an der Gemeinde samt deren Anverwandten den Abtritt nehmen und wenn sich jemand wider der Ürteordnung zu beschweren hätte, so soll Gericht walten". Die nun hierauf folgenden Gesetzesbestimmungen befassen sich mit der Ausbildung des Ausfuhrverbotes und den daherigen Strafen. Im Nach-

gemeindebeschluß von 1828 begegnet man zum ersten Mal der Verfügung, daß beim Holzschlag auf ausgewachsenes Holz Rücksicht zu nehmen sei, sowie bei Privatwäldern nebstdem auf die auf der Liegenschaft verschriebenen letzten Gülten. Eine ausführlichere Verordnung erläßt der Landrat im Jahre 1836 „um dem in unserm Lande augenscheinlich bevorstehenden Mangel des Holzes auf angemessene Weise einigermaßen vorzubeugen". Der Waldeigentümer darf zum Hausbrauch Holz schlagen, ist aber dafür verantwortlich, daß dies nicht auf eine dem Wachstum und Gedeihen des Waldes nachteilige Weise geschehe. Der Verkauf des Holzes im Lande oder außer das Land wird von der Bewilligung des Landrates abhängig gemacht. Die Waldbesichtiger sollen nur ausgewachsenes, schlagreifes Holz zum Schlagen zeichnen, dabei auf Lokalität und Bodenbeschaffenheit Rücksicht nehmen, sowie auf die in Gefahr stehenden letzten auf dem Walde verschriebenen Gülten und vorzüglich beachten, daß keinen Urteilen und Rechtsamen zu nahe getreten und die Gefahr von Lawinen, Rybenen, Bächen oder Waldströmen nicht vermehrt werde. Das Zugrecht bleibt beibehalten, ein Landmann konnte das außer Land verkaufte Holz für seinen Hausbrauch zurücknehmen.

„Bei der Dringlichkeit der obliegenden Pflicht für den gedeihlichen Holzwachs mögliche Sorge zu tragen" sollen alle Waldungen, nachdem sie geschlagen sind, auf eine angemessene Zeit gefreit und gebannt und dem Weidgang jeder Art großen und kleinen Viehes entzogen werden. Das Harzsammeln ist nur mit Bewilligung des Waldeigentümers erlaubt, das Rindenschlissen verboten. Den Korporationen wird hauptsächlich anempfohlen, nicht übermäßig Austeilholz zu schlagen, und „für die bis dahin im allgemeinen so sehr vernachläßigt gebliebene Waldzucht größere Obsorge zu tragen". Man strengte sich gleichfalls an, den Verbrauch von Holz zu baulichen Zwecken, wo Steinmaterial in genügender Menge und in der Nähe vorhanden war, möglichst zu beschränken. Von dem großen Reichtum an Wald in unserm Lande in frühern Jahrhunderten zeugt der Umstand, daß dazumal mit Ausnahme von Kirchen und Herrschaftsgebäuden, deren es nur wenige gab, Haus und Stall nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Ortschaften in allen Teilen und zwar bis ins kleinste Detail von Holz erstellt waren, vom Rauchrohr, wenn es überhaupt ein solches gab, bis zur wohlgezimmerten Gwättiwand. Brücken und Stege, Abzugsdohlen und Wasserleitungsröhren, Häge, alles von Holz. Die Aa wurde mit hölzernen Wuhren eingedämmt, das Ausbessern derselben und die durch die fortwährende Erhöhung des Aabettes nötige Erhöhung der Wuhren verschlang alljährlich ein großes Quantum Holz. Dasselbe mußte von den Korporationen unentgeltlich geliefert werden. Die Behörden drangen darauf, daß zu diesem Zwecke Steine statt Holz verwendet werden, was im Laufe der Jahre allmählich erreicht wurde, und es bilden die hölzernen Wuhren

nun vielerorts die unzerstörbaren, soliden Fundamente der darauf gebauten Ufermauern. Die Korporationen, die Holz zu Bedachungen, Brunnentrögen, Wasserleitungsröhren, zu Böden und Gängen in Stallungen hergeben mußten, haben sich, zur Schonung des Waldes, dieser Verpflichtung mit Geldbeiträgen zur Anschaffung harter Materialien entledigt. Der zärtlichen Fürsorge unserer Behörden für den Wald d. i. dem strengen Verbot derselben fiel auch eine zärtliche Sitte früherer Jahrhunderte anheim. Der Jüngling, der errötend ihren Spuren folgte suchte das Schönste, womit er seine Liebe schmückte, nicht auf den Fluren sondern im Walde; da hieb er einen stattlichen Tannenbaum und steckte ihn der Geliebten vor das Haus. Dieses „Meyenstecken" wurde in so hohem Maße ausgeübt, daß sich 1673 der Landrat veranlaßt sah, dasselbe bei Straf und Ungnad hoher Oberkeit zu verbieten. Aus all dem Angeführten mögen wir ersehen, daß der Staat in forstwirtschaftlicher Beziehung seine Aufgabe darin erblickte, den Gebrauch des Holzes aufs notwendigste zu beschränken, um auf diese Weise den Waldbestand zu erhalten und den Ersatz für das gehauene Holz dem fürsorglichen aber ungestörten Walten der Natur zu überlassen. Zur Überwachung des Vollzuges seiner Maßregeln hatte der Staat zu allen Zeiten seine dienstlichen Organe. Schon im Jahre 1330 begegnen wir dem Bannwart, der nach dem Hofrecht des Hofes zu Stans der zweite Beamte des Hofgerichtes und der Stellvertreter des Meyers ist. 1415 bannt der Landammann den Wald an der Nas. 1623 erlaubt der Landammann Holz zu schlagen. 1671 ist es der ehrsame Wochenrat, und zwar der erste nach der jeweiligen Nachgemeinde, der Holzschläge bewilligt, und „kein anderer Wochenrat soll hiezu Gewalt haben". Die beeidigten Waldvögte und Bannwarte sind die Beaufsichtiger der obrigkeitlichen Korporationswaldungen. Im Jahre 1806 wurden die Elfer beauftragt, das Holz zu besichtigen, welches zum Verkaufe gefällt werden sollte. Anno 1828 werden hiezu zwei oberkeitliche Waldbesichtiger von der Nachgemeinde gewählt. Die Behörde jedoch, welche den Holzschlag zum Zwecke des Verkaufs des Holzes außer Land verbieten oder genehmigen konnte, war der Landrat, nach der Landsgemeinde die höchste administrative Behörde des Kantons. Mit Ausnahme daß 1851 infolge der Bundesverfassung das Holzausfuhrverbot aufgehoben wurde, dauerten die durch die Verordnung von 1836 geregelten forstlichen Zustände fort. Einsichtigere Korporationen und Private kamen wohl durch die in Wort und Schrift vom schweiz. Forstverein ausgehenden Belehrungen zur Verbesserung der Forstwirtschaft zur Überzeugung, daß zur Wiederbewaldung stark gelichteter Bestände die natürliche Verjüngung durch die künstliche unterstützt werden sollte, und einige wagten sogar den Versuch Wald zu pflanzen auf ertraglosen Weiden, was ihnen von einer Seite Lob und Aufmunterung, von der andern aber ein mitleidiges Lächeln zuzog. Als

die Regelung des Forstwesens im Hochgebirge durch den Bund in Aussicht genommen wurde, bemühten sich auch unsere Behörden und namentlich die Forstkommission durch belehrende Vorträge das Publikum auf die neue Ordnung vorzubereiten, und nach Inkrafttreten des Gesetzes 1876 im August durch Forstkurse ein geeignetes Forstpersonal heranzubilden; noch im gleichen Jahre nahm der Landrat die Durchberatung der Vollziehungsverordnung vor und übertrug die Wahl eines Oberförsters dem Regierungsrate.

Die Vollziehungsverordnung ließ dann zwar bis zum Jahre 1879 auf sich warten. Wie anderorts, so sah man auch hier anfänglich der Umgestaltung der forstlichen Dinge mit Mißtrauen und Mißbehagen entgegen; als man aber glaubte, die Wahrnehmung machen zu können, daß nach der Einführung des Gesetzes eher mehr Holz geschlagen werden konnte als vorher, fügte man sich bald ins Ungewohnte, aber nicht allein deswegen, sondern weil man zur Einsicht kam, daß auf dem vorgeschriebenen Wege eine Erhöhung des Ertrages der Wälder erzielt, einer Übernutzung vorgebeugt, und somit der Wald seinen Zweck im Haushalte der Natur um so vollständiger zu erfüllen vermag.

Damit sind wir bei der neuen Epoche des Forstwesen angelangt, wo die Bundestanne ihre Äste über alle Gauen des Vaterlandes ausbreitet; es ist uns wohl in ihrem Schatten; ich schließe meinen kurzen Rückblick und erkläre hiemit die Sitzung für eröffnet.

Zur Ergänzung des Komitees wurden ernannt:

Herr Amgwerd,	Kantonsförster, Zug,	Stimmenzähler.
„ Decoppet,	forestier d'arrondissement, Aigle,	„
„ C. Jauch,	Kantonsoberförster, Altdorf,	Sekretär.
„ Moreillon,	forestier d'arrondissement, Orbe,	„

Hierauf verliest Hr. Roulet, Kantonsforstinspektor von Neuenburg, Präsident des ständigen Komitees, den Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins im Vorjahre.

Einleitend wird an die bedauerliche Thatsache erinnert, daß die Beratungen über ein neues Bundesgesetz betreffend das Forstwesen, an dessen Entwurf sich auch der schweiz. Forstverein mit lebhaftestem Interesse beteiligt hatte, leider abgebrochen wurden.

Betreffend den Bestand des Vereins ist anzuführen, daß derselbe im Jahre 1899 8 Ehrenmitglieder, 309 ordentliche Mitglieder in der Schweiz und 13 ordentliche Mitglieder im Ausland, im gesamten 330 Mitglieder zählte. Im Jahr 1900 betrug die Mitgliederzahl 337, davon 8 Ehrenmitglieder, 314 ordentliche Mitglieder in der Schweiz und 15 ordentliche Mitglieder im Ausland.

Das ständige Komitee hat seit der Jahresversammlung in Schaffhausen nachfolgende neue Mitglieder in den Verein aufgenommen:

Herr Kern, J., Bürgerrat, Laufen
" Imhof, A., Bürgerrat, Laufen
" Guldimann, J., Badbesitzer, Lostorf
" Dr. John Gifford, Prof. an der Cornell-Universität Ithaka V. S. A.
" de Torrenté, Louis, Forstadjunkt, Solothurn
" Roulet, J., élève forestier, St. Blaise
" Tuchschmied, C., Forstwirt, Zürich
" Droz, Maurice, exp. forestier, Bern
" Tännler, Heinr., Ob. Bannwart, Meiringen
" Rebmann, Regierungsrat, Liestal
" Dr. Laur, schweiz. Bauernsekretär, Brugg
" Vuille, N., secrétaire forest., Neuchâtel
" Reye, W., kaiserl. Forstreferendar, Hargarten
" Peteut, L., préfet, Moutier-Grandval.

Durch den Tod wurden uns folgende Mitglieder entrissen:

Herr Allemann, Bezirksförster, Balsthal
" Ramelli, C., Airolo
" Tschampion, Inspecteur des forêts, Corcelles.

(Die Anwesenden erheben sich zu Ehren derselben von ihren Sitzen.)

Der Bericht macht sodann Mitteilung über die Rechnungsergebnisse, von denen später noch die Rede sein wird.

Die Zeitschrift für Forstwesen hat ihren Lesern, Vereinsmitgliedern und Abonnenten, eine Reihe interessanter und lehrreicher Artikel geboten. Die französische Ausgabe, die im nächsten Jahr fortgeführt werden soll, füllt entschieden eine Lücke aus und ist zu erwarten, daß unsere Kollegen aus der französischen Schweiz ihre Unterbeamten veranlassen werden, von der vom ständigen Komitee beschlossenen Reduktion des Abonnements zahlreichen Gebrauch zu machen. Die nämliche Empfehlung wird an die deutschsprechenden Forstleute gerichtet und der Anlaß benutzt, um der Redaktion den Dank des Vereins auszusprechen.

Das Ergebnis der Veröffentlichung der Kubiktabellen ist für die Finanzen des Vereins ein günstiges. Es wurden 3000 Exemplare gedruckt; von diesen sind bis 30. Juni 1900 1495 Exemplare verkauft worden und ergaben einen Erlös von 1743 Fr. 80. Die Gesamtkosten betragen 1455 Fr. 70, so daß bereits eine Reineinnahme von 288 Fr. 10 vorhanden ist, die der Vereinskasse zugewiesen wird.

Die Bemühungen des Komitees bei der Regierung des Kantons Neuenburg um Übernahme der Jahresversammlung pro 1901 waren von Erfolg gekrönt. Es wird daher dieser Kanton, in dem wir bereits im Jahre 1879 getagt, für Abhaltung der nächsten Jahresversammlung vorgeschlagen.

Die dem ständigen Komitee zum Studium überwiesenen Fragen sind folgende:

1. Gründung einer Hülfs- und Pensionskasse für die Witwen und Waisen schweizerischer Forstbeamten. Die hiefür bestellte Kommission hat die Frage gründlich geprüft und erstattet über das Ergebnis ihrer Arbeit und die Schlußfolgerungen, zu denen sie gelangt ist, besondern Bericht. Das Komitee hat auch die Aufgabe übernommen, sich bei den Bundesbehörden für Erwirkung einer Erhöhung der im Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1892 vorgesehenen Besoldungsminima zu verwenden, namentlich für die Forstbeamten der Gebirgsgegenden.

In der Meinung, daß der Zeitpunkt wenig günstig gewählt wäre, um Mehrausgaben zu verlangen, namentlich nach dem Mißerfolg, den der Entwurf eines neuen eidg. Forstgesetzes erlitten, beschloß das ständige Komitee, sich beim eidg. Departement des Innern dahin zu verwenden, daß von einzelnen Kantonen den Bestimmungen des erwähnten Bundesbeschlusses über die Besoldungen der höhern Forstbeamten besser nachgelebt werde. Dieser Beschluß verlangt, daß die zur Zeit des Inkrafttretens desselben bestehenden Besoldungen und Entschädigungen in keiner Weise vermindert werden dürfen.

Gestützt auf thatsächliche Angaben haben wir uns erwähnte Intervention erlaubt und dem eidg. Departement des Innern den Nachweis geleistet, daß einzelne Kantone ihre Ausgaben für Besoldungen reduziert haben und trotzdem einen Bundesbeitrag beziehen, der ihnen gestattet, eine bedeutende Ersparnis zu erzielen.

Zu unserm Bedauern müssen wir Ihnen mitteilen, daß das Departement unsere Folgerungen nicht genehm gehalten hat.

2. Fracht- und Zolltarife. Zum Studium dieser Frage wurden die Herren Professor Bourgeois und Bezirksförster Fenk beigezogen. Nachdem eine Eingabe an das schweiz. Handelsdepartement behufs Erlangung einer Vertretung des schweiz. Forstvereins in der eidg. Kommission für Beratung der Fracht- und Zolltarife ohne Erfolg geblieben, wandte sich das Komitee an genannte zwei Herren, die ein bezügliches Memorial ausarbeiteten. Dasselbe wurde der zuständigen Behörde eingereicht.

Wir wollen hoffen, diese gewissenhafte Arbeit werde von der kompetenten Behörde benutzt, und verdanken wir unsern zwei Kollegen die uns in dieser Frage gewährte Beihilfe bestens.

3. Eintritt des schweiz. Forstvereins in den Bauernbund. Das Komitee hat in dieser Frage Stellung genommen und wird Ihnen seine Anträge, die in einem besondern Bericht niedergelegt sind, sogleich unterbreiten.

Auf Anregung des Herrn Professor Felber hat Ihr Komitee auch die Frage der Abhaltung forstlicher Fortbildungskurse an der eidg. Forstschule in Zürich studiert. Es beabsichtigte, Sie hiefür im Laufe des vergangenen Juni einzuberufen; in einer Konferenz Ihres Präsidenten mit den Herren Felber und Balsiger fanden wir aber, daß die Frage noch nicht spruchreif und vorerst Ihrer Zustimmung zu unterbreiten sei, bevor sie in Praxis zu setzen wäre.

Herr Balsiger wird sogleich die bezügliche Diskussion einleiten und Herr Professor Felber Ihnen zweifelsohne einläßlich schildern, wie er sich die Organisation dieser Kurse denkt.

Der Bericht schließt mit dem Antrag, Herrn Bundesrat Comtesse wegen seiner Verdienste um das neuenburgische Forstwesen zum Ehrenmitglied zu ernennen.

Die Versammlung genehmigt den Jahresbericht des Ständigen Komitees und pflichtet dem letztgenannten Vorschlag einhellig bei.

Es folgt die Rechnungsablage betr. das Landolt-Denkmal durch Herrn Forstmeister Steinegger in Schaffhausen. Für dasselbe sind eingegangen 6459 Fr. und ausgegeben worden Fr. 6428. 50. Der Einnahmenüberschuß von Fr. 30. 25 soll in die Vereinskasse fließen. Diese Rechnung wird genehmigt und dem Rechnungssteller bestens verdankt. Ebenso wird genehmigt und verdankt die Rechnung über den Fonds Morsier, der heute Fr. 5717. 20 beträgt gegenüber Fr. 5735. 55 im Vorjahre.

Die von Herrn Forstmeister Steinegger abgelegte Vereinsrechnung ergibt:

Einnahmen im Rechnungsjahr 1899/1900 . . .	Fr.	4602. 78
Ausgaben „ „ „ . . .	„	4202. 13
Aktiv-Saldo	Fr.	400. 65

Sie wird auf Antrag der Rechnungsrevisoren verdankt und das Büdget pro 1901 genehmigt. Dasselbe lautet:

Einnahmen	Fr.	4500. —
Ausgaben	„	4820. —
Mutmaßliches Deficit	Fr.	320. —

In den Verein wurden ferner aufgenommen:

Herr Stamm, Forstpraktikant, Schleitheim.
„ Schnyder, Lorenz, Bannwart, Rotenburg.
„ Hochstraßer, Roman, Bahndirektor, Stans.
„ Berrera, C., Revierförster, Braggio, Graubünden.
„ Furrer, Otto, Forstpraktikant, Breitenbach, Solothurn.

Als Versammlungsort pro 1901 wird Neuenburg bestimmt und Herr Dr. Pettavel zum Präsidenten und Herr Forstinspektor Biolley zum Vicepräsidenten gewählt.

Herr Forstinspektor Balsiger, Bern, referiert für das ständige Komitee über den Eintritt des schweiz. Forstvereins in den schweiz. Bauernverband. Der Referent glaubt, daß wir beim Abschluß der neuen Zollverträge und bezüglich Frachtermäßigungen für unsere Produkte kaum mehr erreichen werden, wenn wir in den schweiz. Bauernverband eintreten. Im Hinblick der Verarbeitung unserer Produkte in der Sägerei, könnten wir uns gerade so gut dem Gewerbe anschließen. Wir sind Naturforscher, sind gemeinnützig 2c., ohne daß wir in alle diese Vereine eintreten. Überdies sind auch finanzielle Leistungen in Frage.

Die Eingabe der Referenten von Schaffhausen, der Herrn Fenk und Bourgeois, betreffend Zoll und Fracht, an den h. Bundesrat, wurden dort intensiv gelesen. In einigen dieser Fragen geht unsere Meinung mit der des Bauernverbandes nicht einig. Das ständige Komitee beantragt Ihnen daher „Nicht Eintreten" in den schweiz. Bauernverband.

Herr Kantonsoberförster Nat.-Rat Baldinger legt eine Lanze für den Bauernverband ein, der ziemlich mächtig ist und sich auch mit dem Zolltarif befaßt, stellt übrigens keinen Antrag.

Hr. Fenk, St. Gallen, spricht den Wunsch aus, das ständige Komitee möge das 5gliedrige Komitee laut Beschluß von Schaffhausen ernennen, welches das Nötige vertreten solle, und dann haben wir den Bauernverband nicht nötig.

Hr. Balsiger erklärt, das ständige Komitee habe nach reiflichem Überlegen gefunden, daß es einige Schwierigkeit biete, fünf zu finden, die sich hiefür eignen und habe dann die obenerwähnten beiden Herren bestimmt, welche die Sache weiter verfolgen sollen, da die Hauptsache ja schon gemacht sei. Hiegegen sprechen noch die Herren Nat.-Rat Baldinger; von Zeerleder, Bern; Zürcher, Sumiswald; von Seutter, Bern. Mit 35 gegen 26 Stimmen wird der Antrag auf Verschieben der Angelegenheit angenommen und das ständige Komitee beauftragt, die Frage über den Eintritt in den schweiz. Bauernverband und Ernennung des 5gliederigen Komitees noch weiter zu prüfen und zu studieren.

Über die Fortbildungskurse an der schweiz. Forstschule referiert Herr Balsiger und verliest die Eingabe des Herrn Prof. Felber, der diese Frage angeregt hat. Der diesbezügliche Antrag des Komitees lautet: „Es soll an den schweiz. Schulrat das Gesuch gerichtet werden, derselbe möchte an der Forstschule des Polytechnikums für Fortbildung von Forstbeamten Fachkurse veranstalten in ähnlicher Weise, wie solche schon für Landwirte an der landwirtschaftlichen Schule abgehalten worden sind und zwar für das Jahr 1901 ein solcher von vier Tagen zur Zeit des Spätwinters oder Frühsommers. Die Honorare der Dozenten möchten vom Bunde bestritten werden. Das Programm des Kurses würde von den Herren Professoren der Forstschule aufgestellt und dem ständigen Komitee zur

Ansichtsäußerung mitgeteilt. Neben Vorträgen im Hörsaal sind auch 1—2 kürzere Exkursionen vorgesehen. — Programm und Einladung zum Besuche des Kurses sind in der Vereins-Zeitschrift zu veröffentlichen."

Herr Nat.-Rat Baldinger weist darauf hin, daß für die Landwirte jetzt schon von Zeit zu Zeit solche Kurse abgehalten werden, die vom Bunde unterstützt werden. Vielleicht ließe sich damit auch unser Kurs verbinden. Herr eidg. Forstadjunkt Schönenberger stellt hierauf den Antrag, es soll vorerst damit nur ein Versuch gemacht werden, dabei wünscht auch er einen theoretischen und praktischen Teil, wobei die Leiter des letztern Praktiker sein sollen.

Nachdem noch Herr Oberforstinspektor Dr. Coaz sich für die Vereinigung mit dem landwirtschaftlichen Kurs und Herr Wild, St. Gallen dagegen geäußert haben, wird zur Abstimmung geschritten. Der Antrag des ständigen Komitees zur Abhaltung eines solchen Kurses im Jahre 1901 wird nach Vorlage beschlossen.

Es kommt zur Behandlung: Lebensversicherung des schweiz. Forstpersonals. Für die Kommission zur Vorbereitung der Frage der Versicherung des schweiz. Forstpersonals referiert, an Stelle des erkrankten Herrn Forstinspektor Merz, Prof. Felber. Referent findet, die nachhaltigste Hilfe für das Forstpersonal, sowie für die Hinterlassenen, wäre eine Rente für das Alter, bezw. für die Hinterlassenen. Die Rente bietet auch die größte Garantie gegen Verschleuderung, Verlust durch Betrug, Verpfändung 2c. Der Nutznießer leidet auch weniger unter sinkendem Zinsfuß. Der Umstand, daß nie ein größeres Kapital gleichzeitig fällig wird, hat allerdings unter Umständen auch seine Nachteile. Die Durchführung einer Rentenversicherung für unser Forstpersonal würde aber den größten Schwierigkeiten begegnen. Ob wir das Deckungs- oder Umlageverfahren anwenden wollten, sollten doch zur Berechnung der Einkaufs- und Prämienbeträge, das Alter des versicherten Mannes, das Alter der Frau, und Zahl und Alter der Kinder festgestellt werden. Die Rente müßte übrigens für gleiches Alter am einfachsten auch auf gleiche Höhe festgestellt werden, unbekümmert um die Leistungsfähigkeit des Versicherten in Bezug auf Prämienzahlung. Die separate Verwaltung würde verhältnismäßig sehr kostspielig. Wir haben allerdings sehr nachahmenswerte Beispiele der Rentenversicherung kleinerer Gesellschaften, so die Lehrer-, Witwen- und Waisenversicherung in Basel, an der Kantonsschule St. Gallen, die Zürcherische Witwen- und Waisenstiftung der Pfarrer und Lehrer, die Versicherung der Hinterlassenen von Professoren an fast allen deutschen und österreichischen Universitäten und technischen Hochschulen. Die meisten dieser Versicherungsinstitute haben am Staate einen festen Rückhalt und werden zum großen Teil auch reichlich dotiert durch Legate.

Die Kommission kam auf den Gedanken einer Kapitalversicherung zu Gunsten der Hinterbliebenen, ähnlich der Versicherung durch die

„Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal" in unsern deutschen Nachbarstaaten. Die Versicherung kann hier erwerben das deutsche Forst- und Jagdpersonal; vorausgesetzt wird Gesundheit, Diensttauglichkeit und ein Lebensalter von nicht unter 20 und nicht über 50 Jahren. Jedes Mitglied kann bis 20 Anteilscheine zu 500 Mark zeichnen. Aufnahmsgebühr und Beiträge werden nach Alter abgestuft. Trotz verhältnismäßig billigen Prämien zeigte diese Gesellschaft bis heute den erfreulichsten Erfolg. Es kommt namentlich die Untersterblichkeit des Forstpersonals zur Geltung. — Die vorläufigen Unterhandlungen mit maßgebenden Persönlichkeiten zeigten ein selbstverständlich unverbindliches, aber sehr wohlwollendes und kollegiales Entgegenkommen. Gleichwohl mußten wir uns sagen, abgesehen von allfälligen Schwierigkeiten, auf welche unser Aufnahmegesuch doch noch stoßen könnte, und Schwierigkeiten in Bezug auf Statutenänderungen, Vertretung bei der Verwaltung und bei den Verhandlungen ꝛc., daß die Sterbekasse des deutschen Forstpersonals unsern Verhältnissen nie ganz entsprechen könnte. Rückvergütungen können zwar an zurücktretende oder ausgeschlossene Genossen bis zur Höhe von 75 % der geleisteten Beiträge vom Vorstande bewilligt werden; im übrigen wird die Versicherungssumme erst mit dem Ableben des Genossen fällig.

Von der Bildung einer selbständigen Gesellschaft für das schweiz. Forstpersonal mußte von vornherein Umgang genommen werden, und so verblieb uns nichts als der Anschluß an eine schon bestehende Lebensversicherungs-Gesellschaft, wobei die Höhe der Versicherungssumme, die Art und Weise der Versicherung (Todesfall, abgekürzte Versicherung, gemischte Versicherung ꝛc.) jedem Versicherten freigestellt bleibt. Es kamen besonders in Frage die „Basler Sterbefallkasse" und die „Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich". Beide Gesellschaften beruhen auf Gegenseitigkeit, beide sind sorgfältig und sparsam verwaltete Institute. Jeder Gewinn kommt den Versicherten zu gut und beide bieten die denkbar größte Sicherheit. — Referent bespricht die Offerten, resp. die Vergünstigungen, welche von beiden Gesellschaften unserm Vereine bei Abschluß eines Versicherungsvertrages geboten würden. Bedeutend wären sie weder von der einen noch der andern Seite. Die Prämien sind eben ohnehin auf ein zuläßiges, rechnerisch festgestelltes Minimum angesetzt. Wir mußten uns für eine Gesellschaft entschließen und entschlossen uns, die Genehmigung durch den Forstverein vorbehalten, für die Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt. Mitbestimmend war besonders auch der Umstand, daß schon heute 32 Mitglieder des Schweiz. Forstvereins mit einem Totalbetrag von circa 277,000 Fr. oder durchschnittlich 8660 Fr. bei dieser Gesellschaft versichert sind. — Der Vertrag liegt nun vor.

Wir verhehlen uns keineswegs, daß dieser Vertragsabschluß allein im Versicherungswesen der Mitglieder des schweiz. Forstvereins keine große Errungenschaft bedeutet. Allein es ist der erste Schritt gethan zu gemeinschaftlichem, einheitlichen Vorgehen, die Sache kann und muß weiter verfolgt werden. Über dieses weitere Vorgehen sind der Kommission von einzelnen Mitgliedern, speciell auch vom Sprechenden detaillierte Anträge gestellt worden. Sie können heute nicht endgültig erledigt werden. Wir bedürfen hier vor allem der wohlwollenden, moralischen und materiellen Unterstützung von Seite des Bundes. Der Referent würde es daher begrüßen, wenn sich auch der anwesende Hr. Oberforstinspektor Coaz aussprechen wollte. So wird es möglich, daß der Verein mit der Annahme unserer Anträge heute einen Keim setzt, der sich zu einem kräftigen Baume entwickeln kann.

Diese Anträge lauten:

I. Der Schweiz. Forstverein genehmigt den vom einem bestellten Komitee abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit der „Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt".

II. Das ständige Komitee wird eingeladen, in Verbindung mit dem schweiz. Oberforstinspektorat die erforderlichen Schritte zu thun zur Durchführung einer einheitlichen, möglichst allgemeinen Versicherung des schweiz. Forstpersonals.

Zu dieser Angelegenheit macht Hr. Oberforstinspektor Dr. Coaz noch einige Bemerkungen. Er ist der Meinung, daß eventuell die Aussichten für Unterstützung dieser Versicherung durch den Bund nicht ungünstig seien und daß der gegenwärtige Chef auch für die Erhöhung der Besoldungsminima für die Forstbeamten eingenommen sei.

Hierauf wird der Versicherungsvertrag angenommen.

Nachdem nun der geschäftliche Teil beendigt war, schritt man nach kurzer Pause zur Anhörung des Referates des Hrn. Prof. Engler: „Über Wirtschaftsprincipien für die natürliche Verjüngung der Waldungen mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Standortsverhältnisse in der Schweiz."

Da der Vortrag auf Beschluß der Versammlung in der Zeischrift (Nr. 11 u. 12) erschienen ist, so gehen wir zur Diskussion dieses äußerst gediegenen Referates über.

Hr. Stadtförster Wild (St. Gallen) wünscht, daß in Zukunft die Themata früher bekannt gemacht werden möchten. Gegenüber der Tanne und Buche nimmt er die Fichte in Schutz. Er ist Gegner der Plenterwirtschaft, weil namentlich durch den Holztransport in den weglosen Gebirgswaldungen viel Holz geschädigt wird; er ist daher mehr und mehr ein Freund der schlagweisen Wirtschaft, namentlich fürs Gebirge und für Halden, wo keine Wege gebaut werden. Ein richtiges Wegenetz

wird übrigens helfen, die streitige Frage der Bewirtschaftung zu lösen. Die Behauptung, daß die Kahlschlagwirtschaft immer eine Bodenverschlechterung bedeute, ist bei uns mit meist gutem Boden nicht zutreffend, trifft aber zu für sandige, schlechte, trockene Böden. Die gleichalterigen Bestände werden in letzter Zeit sehr mißkreditiert, und doch hat man immer viel neue Aufforstungen, für die er weite Abstände und große Pflanzlöcher anrät. Die Gefahren durch Schnee, Wind und Insekten sind eben gar groß. Daß die Rentabilität der Plenterwirtschaft gegenüber der Kahlschlagwirtschaft in der Tannen- und Buchenregion größer ist, ist ja möglich, trifft aber für die Höhe und Tiefe nicht zu, wo der Kahlschlag das Doppelte der Plenterung einträgt. Forstinspektor Enderlin (Chur) ist jetzt mehr für die natürliche Verjüngung als er früher war. Die gemachten Erfahrungen, besonders die großen Schneeschäden von 1899, haben ihn dies gelehrt, da der Schaden besonders in gleichaltrigen Beständen aufgetreten ist. Auch er findet in der Anlage eines rationellen Waldwegnetzes das beste Mittel, den Plenterwald zu heben. Vor zu weiter Pflanzung (von 1,2—1,5) möchte er warnen, da die Gemeinden bei engerer Pflanzung eher etwas sehen und an das Gedeihen der Kultur glauben.

Hr. Prof. Engler wendet sich gegen die Äußerungen von Stadtförster Wild betreffend Rentabilität des Plenterwaldes. Der Schaden am zurückbleibenden Wald ist bei häufig wiederkehrenden Durchhieben nicht so groß, wie man sagt, und er müsse darauf beharren, daß nur Zahlen beweisen, und solche habe er angeführt. Hr. Nationalrat Baldinger wendet sich gegen die Betriebseinrichtung von Prof. Engler und möchte die Flächenkontrolle nicht über Bord werfen, sondern eine Perioden-Flächenkontrolle belassen. Ebenso wirft er die Frage auf, was ist bei Einführung der genannten Betriebseinrichtung Vor- und was Hauptnutzung? Nachdem noch Hr. alt-Forstmeister v. Zeerleder (Bern), Unterförster Hofstetter und Stadtförster Henne das Wort ergriffen, wurde Schluß der Sitzung erklärt und begab sich die Versammlung zu dem äußerst gelungenen Bankett ins Hotel Engel.

Über den Verlauf desselben und der nachfolgenden Exkursionen ist im Heft 10 und 11 der Zeitschrift schon so vollständig berichtet worden, daß ich mich hievon entbinden zu dürfen glaube.

Der Präsident: **F. Businger.**

Der Sekretär: **K. Jauch.**

Stans, 7. Juni 1901.